

Beschluss über die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kloster Tempzin

<i>Organisationseinheit:</i> Bürger- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Eckardt Meyer	<i>Datum</i> 21.02.2024 <i>Verantwortlich:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Kloster Tempzin (Entscheidung)	22.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Kloster Tempzin beschließt die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr zum 1. Januar 2024 entsprechend der in der Anlage beigefügten Tabelle. Die erforderlichen Mittel sind in die Nachtragshaushaltsplanung für 2024 einzustellen.

Funktion	Bisherige Regelung in €	Vorschlag in €	Höchstsatz § 2 (1) EntSchVO in €
Wehrführer	140,00	200,00	250,00 § 2 (1) Nr. 5
Stellvertretender Wehrführer	70,00	100,00	125,00 § 2 (2)
Schriftwart / FOX112- Beauftragter	30,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)
Jugendwarte	60,00	100,00	125,00 § 5 (2) Nr. 4
Fahrzeug- und Gerätewart	30,00	50,00	100,00 § 5 (2) Nr. 5
Gruppenführer	10,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)
Atemschutzgerätewarte (nur nach Lehrgangsabschluß)	10,00	20,00	keine Angabe § 5 (1)
Mitglied der Wehrführung in beteiligter Funktion	10,00	20,00	keine Angabe § 5 (1)

Bei Ausführung von mehreren Funktionen wird die jeweils höhere Entschädigung erstattet. Bei "keine Angabe" greift § 5 Abs. 1 Satz 1 der FwEntschVO: "Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden." Diese wird nach Aufwand und Bewertung des Aufwandes eingeschätzt.

Mitglieder der aktiven Feuerwehr, die eine Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können nach § 2 Abs. 2 der FwEntschVO M-V 50 % der zu gewährenden Entschädigung für

Funktionsinhaber erhalten.

Sachverhalt

Am 11. Dezember 2023 wurde die Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in M-V (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) neu erlassen. Die letzte Anpassung der Entschädigungssätze erfolgte im Jahr 2014. In der VO werden die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger neu geregelt. Nach der Anpassung verschiedener Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige in vielen Bereichen besteht zwischenzeitlich auch der Bedarf, die bisherigen Sätze für Funktionsinhaber der FFW an die aktuellen Herausforderungen anzupassen. Mit der Neuregelung von 2023 besteht wiederum auch die Möglichkeit, Personen mit besonderen Aufgaben in der Wehr eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Insbesondere die Funktion des/r Jugendwartes/in wird besonders hervorgehoben (Förderung der Jugendarbeit).

Es wird vorgeschlagen, die Anpassung der Aufwandsentschädigung entsprechend der in der Anlage befindlichen tabellarischen Aufzählung anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen

Es fallen Mehrausgaben von 2.280,00 € pro Jahr an.

Ja	X
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	2.280,00
Produktsachkonto:	22/126050/50100000
Haushaltsjahr:	2024
Deckungsvorschlag:	Allgemeine Deckung

Anlage/n

Keine